

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/193**

**Landtagswahl am 27. September 2009;**  
**hier: Nachzählung von Stimmen im Rahmen der Wahlprüfung**

**Vermerk**

Zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses (Wahlprüfungsausschuss) des Landtages am 13. Januar 2010 gebe ich folgende Hinweise:

- Sofern sich der Wahlprüfungsausschuss für eine Nachzählung der im Wahlbezirk Husum 003 abgegebenen Stimmen entscheidet, müsste hierzu die Landeswahlleiterin gem. § 65 Satz 3 LWO hierzu beauftragt werden. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt dabei den Umfang der Nachzählung. Die Nachzählung sollte entsprechend § 53 LWO umfassend vorgenommen werden, d.h. Zählung der
  - Anzahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt (Ermittlung der Zahl nur auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel)
  - Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen
  - Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
  - Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
  - Anzahl der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.
- Wahlrechtlich ist zwar nichts Näheres bestimmt, die Nachzählung sollte aber durch den Landeswahlausschuss als Nachzählungsausschuss unter dem Vorsitz der Landeswahlleiterin erfolgen. Dieser sollte ermächtigt werden, weitere Zählpersonen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Dieses entspricht im Übrigen dem im Rahmen der Wahlprüfung zur Landtagswahl 1992 praktizierten Verfahren.

Eine Nachzählung durch die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses selbst kann nicht in Betracht kommen, denn die Ausschussmitglieder wären aufgrund ihres Mandats hieran gehindert (analoge Anwendung von § 53 Abs. 2 LWahlG – keine Tätigkeit in einem Wahlorgan bei eigener Wahlbewerbung).
- Die Nachzählung muss den Grundsätzen des Wahlverfahrens entsprechend zwingend in öffentlicher Sitzung stattfinden; der Sitzungstermin wird von der Landeswahlleiterin entsprechend § 70 Abs. 6 LWO vereinfacht bekannt gemacht.

- Die Landeswahlleiterin sollte vom Wahlprüfungsausschuss ermächtigt werden, im Benehmen mit dem Landeswahlausschuss das Verfahren der Nachzählung im Einzelnen zu regeln.
- Das Ergebnis der Nachzählung wird von der Landeswahlleiterin in der Sitzung des Landeswahlausschusses mündlich bekannt gegeben.
- Die Landeswahlleiterin wird dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Nachzählung und - sofern dieses von dem am Wahlabend vom Wahlvorstand festgestellten Wahlbezirksergebnis abweicht - einen Beschlussvorschlag für die Berichtigung des Wahlergebnisses durch den Landtag gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 LWahlG übermitteln.

Dieser Beschlussvorschlag könnte - abhängig von Art und Größe der Abweichungen - folgende zu berichtigende Angaben umfassen:

- Wählerinnen und Wähler
  - Verteilung der Erststimmen auf die Kreiswahlvorschläge der Parteien
  - Verteilung der Zweitstimmen auf die Landeslisten der Parteien
  - Verteilung der Sitze
    - a) Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt
    - b) Sitzverteilung
  - Aus den Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber
- Im Falle einer entsprechenden Beauftragung der Landeswahlleiterin sollte die Sitzungseinladung an die Mitglieder des Landeswahlausschusses umgehend mit Wochenfrist ergehen; die Sitzung könnte am Freitag, 22. Januar 2009 um 10.00 Uhr im Landeshaus, Sitzungssaal 142, stattfinden.

LWL  
über LWL i. V.

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Die Formulierung eines Beschlussvorschlages für den Innen- und Rechtsausschuss des Landtages ist beigelegt.

  
Hans-Jürgen Thiel

**Beschlussvorschlag**  
für den Innen- und Rechtsausschuss

Die Landeswahlleiterin wird beauftragt, gemäß § 65 Abs. 3 LWO weitere Ermittlungen mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Im Wahlbezirk Husum 003 (Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt) sollen die Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 54 LWO; allerdings nur auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel, vgl. § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO) sowie die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (§ 55 LWO) nachgezählt werden.
2. Die Nachzählung soll durch den Landeswahlausschuss als Nachzählungsausschuss erfolgen; dieser wird ermächtigt, weitere Zählpersonen hinzu zu ziehen.
3. Die Nachzählung durch den Landeswahlausschuss erfolgt öffentlich; sie wird gemäß § 70 Abs. 6 LWO vereinfacht durch Aushang im Eingang des Dienstgebäudes der Landeswahlleiterin bekannt gemacht.
4. Die Landeswahlleiterin wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landeswahlausschuss das Verfahren im Einzelnen zu regeln.